

9. Nachtrag

zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Moorrege

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege vom 28.11.2001 der folgende 9. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Moorrege beschlossen:

Artikel 1

§ 2 abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 3,10 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser 9. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Moorrege tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Moorrege, den 19.11.2008

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

(Weinberg)

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Moorrege
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 182.432,42 EUR aufgewandt.
Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche
Abschreibung von rund

1.824,32 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 jährlich je Wohnung betragen. Bei
9 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

2.070,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 497,77 EUR, während sich die Kosten für die
Gebäudeversicherung auf rund 444,33 EUR jährlich belaufen.
Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

942,10 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die bis zum 31.12.1969 bezugsfertig
geworden sind, EUR jährlich je Quadratmeter betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR je
Quadratmeter zu vermindern, wenn keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind.
Es ergibt sich folgende Berechnung:

320 qm x 11,50 EUR =

3.680,00 EUR

(Alle Unterkünfte sind mit Bad/Dusche ausgestattet.)

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden.
Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 15.852,18 EUR, demnach sind
15.852,18 EUR 98% davon 2% entspricht rund

317,04 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von rund 182.432,42 EUR sind die Kreiszuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt rund 30.249,31 EUR zu mindern, so dass ein Eigenkapital von rund 152.183,11 EUR verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 182.432,42 EUR = 27.364,86 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 1.094,59 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 124.818,25 EUR (152.183,11 EUR./ 27.364,86 EUR) mit 5 % = 6.240,91 EUR jährlich verzinst werden darf. Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **7.335,50 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **16.168,96 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 320 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 16.168,96 EUR durch die Quadratmeterzahl von 320 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 4,21 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat = 4,21 EUR

Kostenmiete je qm jährlich = 50,53 EUR

Gesamtertrag = 16.168,96 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag